

Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg

Abschnitt 1 – Selbstverständnis

Präambel

Das Kolpingwerk ist ein katholischer Verband von Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördert es im Sinne Adolph Kolpings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln.

Dabei versteht es sich als generationsübergreifende Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. So geben und erfahren Menschen im Kolpingwerk Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit der und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als katholischer Sozialverband gestaltet das Kolpingwerk aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit.

§ 1 Name / Rechtsform / Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in der Diözese Würzburg ist ein nicht eingetragener Verein und führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg ist Würzburg.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg ist eine selbstständige Untergliederung des Kolpingwerkes Deutschland, das Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes ist. Die wesentlichen Rechte und Pflichten als Untergliederung ergeben sich aus der Satzung einschließlich Organisationsstatut und Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), und zwar im Einzelnen die Förderung
 - a) der Volks- und Berufsbildung,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der Altenhilfe,
 - d) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - e) der Religion,
 - f) des Schutzes von Ehe und Familie,
 - g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - h) von Kunst und Kultur.

Die Satzungszwecke werden – orientiert am Programm / Leitbild und an den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere verwirklicht durch

- zu a) Bildungsveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung für Ehrenamtliche,
 - zu b) Bildungsveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige sowie die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen für und mit Kindern und Jugendlichen,
 - zu c) Senioren-, Bildungs- und Freizeitveranstaltungen zur Unterstützung der Teilnahme älterer Menschen an der Gemeinschaft,
 - zu d) Internationale Partnerschaftsarbeit (z.B. Begegnungen von Jugendlichen und Erwachsenen) insbesondere mit den Kolping-Nationalverbänden in Kenia und Rumänien,
 - zu e) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Besinnung und religiösen Orientierung sowie die Herausgabe entsprechender Publikationen,
 - zu f) Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Ehepaare und Familien,
 - zu g) Projekte und Veranstaltungen, die selbständig oder in Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden, zur Gewinnung, Qualifizierung sowie Begleitung ehrenamtlich Engagierter,
 - zu h) Durchführung und Unterstützung von Musikveranstaltungen, Theateraufführungen und Ausstellungen.
- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg bedient sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, insbesondere des Rechtsträgers „Kolpingwerk Würzburg e.V.“, soweit es die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kolpingwerkes.
- (5) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes Würzburg fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Arbeitsweise und Strukturen

Die Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg geschieht – ausgerichtet an den Vereinszwecken im Sinne des § 2 Absatz 1 – sowohl in altersspezifischer, zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung, insbesondere durch

- a) Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland, Anregung und Durchführung von Aktionen zur Umsetzung des Programms / Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland,
- b) Abstimmung der Aktivitäten des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg mit den Kolpingsfamilien, Bezirksverbänden und Regionen im Diözesanverband,
- c) Mitarbeit und Mitwirkungen in den Gremien der Mitverantwortung in der Diözese Würzburg, Pflege des Kontakts zum Bischof von Würzburg sowie zur Leitung der Diözese Würzburg,
- d) Erarbeitung von Initiativen und Aktionen des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland, dem Landesverband Bayern,
- e) subsidiäre Unterstützung und Koordinierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und Regionen,

- f) Vertretung und Mitwirkung im Landesverband Bayern sowie im Kolpingwerk Deutschland,
- g) Förderung und Pflege der innerverbandlichen Kommunikation zur Stärkung der Identität und Gemeinschaft im Kolpingwerk,
- h) Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO,

§ 4 Kirchlicher Vereinsstatus / Grundordnung des kirchlichen Dienstes

- (1) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg versteht sich als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Es unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß can. 305 CIC.
- (2) Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.
- (3) Die Kandidatur für das Amt des Diözesanpräses bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Würzburg. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (4) Die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg bedarf der Billigung durch den Bischof von Würzburg. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

Abschnitt 2 – Mitglieder

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Kolpingsfamilien im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg sind dessen geborene Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg endet
 - a) bei Ausgliederung aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg, aus dem Kolpingwerk Deutschland oder aus dem Internationalen Kolpingwerk.
 - b) durch Ausschluss.

Der Verlust der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – zieht automatisch die Rechtsfolgen einer Ausgliederung gemäß § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts des Kolpingwerkes Deutschland nach sich. Insbesondere verliert die Kolpingsfamilie alle ihr als Untergliederung im Kolpingwerk zustehenden Rechte, darunter das Recht, den Namen Kolping zu führen oder sonst zu verwenden. Wegen der weitergehenden Folgen wird auf § 8 Ziffer 2 des Organisationsstatuts verwiesen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) es das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland, des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg oder einer sonstigen Untergliederung im Kolpingwerk Deutschland oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c) es trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut des Kolpingwerkes Deutschland verstößt,

- d) sein Satzungszweck oder die Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland, dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland oder mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Würzburg unvereinbar ist,
 - e) es seine Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung einzuholen,
 - f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Diözesanvorstand. Er entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
 - (3) Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung von dem vorgesehenen Ausschluss und den Gründen schriftlich per Einschreiben / Rückschein in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied kann schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen.
 - (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben / Rückschein zur Kenntnis zu geben.
 - (5) Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen den Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Diözesanvorstand zu richten.
 - (6) Der Diözesanvorstand hat den Einspruch unverzüglich dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland vorzulegen. Das Schiedsgericht muss binnen vier Monaten nach Eingang des Einspruchs über den Fall verhandeln.
 - (7) Der Ausschluss einer Kolpingsfamilie bewirkt zugleich eine Ausgliederung gemäß § 8 Organisationsstatut.

Abschnitt 3 – Kolpingsfamilie und Untergliederung

§ 7 Kolpingsfamilien

- (1) Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, (hier insbesondere die §§ 8 bis 12) des Organisations- und Namensstatuts und insbesondere § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes) verbindlich.
- (2) Darüber hinaus sind die Kolpingsfamilien verpflichtet,
 - a) das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg regelmäßig über die Aktivitäten der Kolpingsfamilie zu informieren,
 - b) die Vertretung und Mitwirkung in dem jeweiligen Bezirksverband sowie den Regionen im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg und im Kolpingwerk Deutschland auszuüben.
 - c) Änderungen und/oder Ergänzungen ihrer Satzung vom Bundespräsidium genehmigen zu lassen.
- (3) Beabsichtigt eine Kolpingsfamilie sich aufzulösen, ist dies unbeschadet der weiteren Regelungen in § 12 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg anzuzeigen.

§ 8 Untergliederung

- (1) Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband.
- (2) Die Einteilung der Bezirksverbände geschieht in Abstimmung mit den betreffenden Kolpingsfamilien und überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg durch Beschluss des Diözesanvorstands. Die in einem Bezirksverband organisierten Kolpingsfamilien sollen räumlich aneinandergrenzen; kirchliche und politische Grenzen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bezirksverbände des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg geben sich eine Satzung, die dieser Satzung und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht widersprechen darf. Die Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.
- (4) Mehrere Bezirksverbände bilden in einem räumlich zugeordneten Bereich einen Regionalverband des Diözesanverbandes. Die Bildung der Regionalverbände des Diözesanverbandes sowie die Zuordnung der Bezirksverbände erfolgt durch Beschluss der Diözesanversammlung. Diese Beschlussfassung sowie Änderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung möglich.
Innerhalb eines Regionalverbandes im Diözesanverband findet jährlich eine Regionalversammlung statt. Die der Region angehörenden stimmberechtigten Delegierten der Diözesanversammlung wählen bei Bedarf den Wahlvorschlag für das Amt der/des stellvertretenden Diözesanvorsitzenden dieser Region in freier und geheimer Wahl. Es gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der Diözesanversammlung.
- (5) Gemäß dem Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland kann das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg weitere selbständige Untergliederungen – insbesondere Einrichtungen – errichten.
- (6) Für sämtliche Untergliederung im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg gelten die Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland über Untergliederungen – insbesondere das Organisations- und Namensstatut – verbindlich.
- (7) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg ist neben dem Kolpingwerk Deutschland berechtigt, Untergliederungen in seinem Bereich gemäß § 8 Organisationsstatut auszugliedern beziehungsweise gemäß § 9 Organisationsstatut zu rügen.

§§ 8 und 9 Organisationsstatut gelten mit der Maßgabe, dass das Verfahren gemäß § 8 Absätze 2 bis 8 dieser Satzung entsprechend anzuwenden ist.
- (8) Ergänzend zu § 8 Organisationsstatut kann eine Ausgliederung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Satzungszweck der Untergliederung oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Diözesanverbands Würzburg unvereinbar ist.
- (9) Eine durch den Diözesanvorstand ausgesprochene Rüge ist auf der nächsten Diözesanversammlung bekannt zu geben.

Abschnitt 4 – Kolpingjugend

§ 9 Verbandliche Zugehörigkeit und Einbindung

- (1) Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland im Bereich des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend im Diözesanverband Würzburg.
- (2) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg.
- (3) Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationen-übergreifende Arbeit der Kolpingsfamilien und des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung sowohl für die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände, die Regionen wie auch für das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg.
- (5) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- (6) Das Wahlrecht auf der Diözesankonferenz setzt die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland voraus.
- (7) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören insbesondere:
 - a) die Wahl von maximal 6 Diözesanleiterinnen und -leitern sowie der geistlichen Begleitperson der Kolpingjugend,
 - b) die Verabschiedung eines Organisationsstatutes, sowie einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Würzburg, die jeweils der Genehmigung des Diözesanvorstandes bedürfen.

Abschnitt 5 – Organisation des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg

§ 10 Organe und Gremien

- (1) Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg sind
 - a) die Diözesanversammlung,
 - b) der Diözesanvorstand,
 - c) das Diözesanpräsidium.
- (2) Gremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg sind die diözesanen Arbeitskreise.
- (3) Die Mitglieder aller Organe und stimmberechtigten Mitglieder aller Gremien müssen Mitglied im Kolpingwerk Deutschland sein.
- (4) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung aller Organe und Gremien mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg sind gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (5) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen in den Organen und Gremien an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend.

Alle Wahlgremien des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg sind gehalten, das Ziel einer generationenübergreifenden Besetzung der Organe und Gremien zu berücksichtigen. Die Mandatsträger/innen bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen / Kandidaten frei.

- (6) Gewählte Amtsträger/innen beziehungsweise Mitglieder des Diözesanvorstands, des Diözesanpräsidiums und der diözesanen Fachgremien sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden.

Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb desselben Organs oder Gremiums) oder in ein anderes Organ oder Gremium bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

§ 11 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg, sie ist eine Delegiertenversammlung.

- (2) Der Diözesanversammlung gehören an:

a) mit Sitz und Stimme:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands,
2. je Kolpingsfamilie:
 - a) 2 Delegierte die dem Vorstand angehören sollten und
 - b) 2 Mitglieder der Kolpingjugend.
 - c) je volle 150 Mitglieder einer Kolpingsfamilie eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter,
3. je Bezirk:
 - a) 2 Delegierte die dem Vorstand angehören sollten und
 - b) 2 Mitglieder der Kolpingjugend.

Stichtag für die Anzahl der Delegierten nach Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

b) mit beratender Stimme

1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. je ein/e Vertreter/in der eingerichteten diözesanen Arbeitskreise,
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. ein/e Vertreter/in der Kolping Mainfranken GmbH,
5. je ein/e Vertreter/in der Kolping-Stiftung Würzburg und der Kolping-Stiftung Schweinfurt,

6. ein/e Vertreter/in der Katholischen Gesellenhausstiftung,
7. je ein/e Vertreter/in des Kolpingwerkes Deutschland und des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V..

- (3) Der Diözesanvorstand kann weitere Personen einladen.
- (4) Die Wahl der Delegierten der Kolpingsfamilien und der Bezirksverbände erfolgt in den eigenen Gremien vor Ort. Für die Wahl der Delegierten gilt die nach Absatz 18 beschlossene Wahlordnung entsprechend.
- (5) Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung gehören insbesondere
 - a) Beschlussfassung über die Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,

Darüber hinaus behandelt die Diözesanversammlung in jedem zweiten Jahr:

- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstands,
 - e) Entgegennahme des Berichts über die wirtschaftliche Entwicklung des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg,
 - f) Entlastung des Diözesanvorstands,
- (6) Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl:
 - a) die Diözesanvorsitzende,
 - b) den Diözesanvorsitzenden,
 - c) zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 - d) vier stellvertretende Diözesanvorsitzende als Vertreter/in einer Region
 - e) den Diözesanpräses,
 - f) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Hiervon abweichend sind für die stellvertretende Diözesanvorsitzende als Vertreter/in einer Region die jeweiligen Regionalversammlungen (siehe §8) vorschlagsberechtigt.

- (7) Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsträger/innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 5 genannten Mandatsträger/innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (8) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die

Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

- (9) Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Beginn durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung ist an die letzte dem Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg mitgeteilte (E-Mail-)Adresse der / des Delegierten zu senden.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss.
- (12) Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In weiteren Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird bei allen Wahlen durch Stichwahl entschieden.
Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Anträge zur Diözesanversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung in Textform mit Begründung im Diözesansekretariat einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg, die Vorstände der Kolpingsfamilien, Bezirksverbände und die Diözesanleitung der Kolpingjugend.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu den gestellten Anträgen sind zulässig und müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

- (14) Initiativanträge während der Diözesanversammlung sind zulässig. Sie sind schriftlich mit Begründung bei der Versammlungsleitung einzureichen. Initiativanträge müssen von mindestens 10 der stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung unterzeichnet werden. Über die Zulassung eines Initiativantrags beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (15) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.
- (16) Über die Beratung und Beschlussfassung der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der / dem Diözesanvorsitzenden und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Ende der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

In seiner darauf folgenden Sitzung entscheidet der Diözesanvorstand über eingegangene Einsprüche und genehmigt das Protokoll.

- (17) Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- (18) Die Wahlordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 12 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist diesen Organen rechenschaftspflichtig. Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanpräsidium weisungsbefugt.
- (2) Dem Diözesanvorstand gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 - 1. die Diözesanvorsitzende,
 - 2. der Diözesanvorsitzende,
 - 3. zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 - 4. vier stellvertretende Diözesanvorsitzende als Vertreter/in einer Region
 - 5. der Diözesanpräses,
 - 6. alle gewählten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend aber maximal sechs,
 - b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesanreferent/in, der / die hauptberufliche Bildungsreferent/in, der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in und der / die hauptberufliche Jugendreferent/in der Kolpingjugend

Der Diözesanvorstand kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die unter b) genannten Personen bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

- (3) Der Diözesanpräses kann hauptamtlich für das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg tätig sein.
- (4) Der Diözesanvorstand beruft den / die hauptberufliche/n Diözesanreferent/in, der / die hauptberufliche Bildungsreferent/in und den / die hauptberufliche/n Diözesangeschäftsführer/in. Über die Abberufung entscheidet der Diözesanvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstands sind Mitglieder des Rechtsträgers des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg.
- (6) Der Diözesanvorstand ist neben den in dieser Satzung sonst genannten Aufgaben als Leitungsorgan für alle Aufgaben zuständig, die nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Diözesanvorstand kann Aufgaben an das Diözesanpräsidium, an einzelne Mitglieder des Diözesanvorstandes oder diözesane Arbeitskreise gemäß § 15 dauerhaft oder fallweise delegieren.
- (7) Der Diözesanvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.

- (8) Die Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens eine Woche vor dem Termin durch die / den Diözesanvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einladung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.

Dringlichkeitssitzungen des Diözesanvorstands können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. Bei Dringlichkeitssitzungen ist auch die telefonische Einladung zulässig.

- (9) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig.
- (10) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzungen des Diözesanvorstands. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Sitzung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Diözesanvorstand durch Beschluss. Die / Der Diözesanvorsitzende sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstands für die Durchführung der Beschlüsse.
- (11) Die Beschlüsse des Diözesanvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Diözesanvorstands können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Diözesanvorstands mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Diözesanvorstands dem Beschluss zustimmen.

- (12) Bei der Bestellung, Entsendung und Besetzung der vom Gesetz vorgesehen Institutionen und Gremien im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung sind nur die Diözesanvorstandsmitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben.
- (13) Der Diözesanvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 13 Diözesanpräsidium

- (1) Das Diözesanpräsidium ist geschäftsführender Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg. Es unterliegt den Weisungen des Diözesanvorstands und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Diözesanpräsidium gehören an:
- a) mit Sitz und Stimme:
 1. die Diözesanvorsitzende,
 2. der Diözesanvorsitzende,
 3. zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 4. der Diözesanpräses,
 5. zwei gewählte Diözesanleiter/innen,
 - b) mit beratender Stimme der / die hauptberufliche Diözesanreferent/in und der / die hauptberufliche Diözesangeschäftsführer/in.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanpräsidiums ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt.

- (5) Beschlüsse des Diözesanpräsidiums können auch in Textform (schriftlich / E-Mail / Telefax) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Diözesanpräsidiums der Art der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Vertretung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg

- (1) Die / Der Diözesanvorsitzende, der Diözesanpräses und die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden vertreten das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg nach innen und außen.
- (2) Die / Der Diözesanvorsitzende, der Diözesanpräses und die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden dürfen ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die / der Diözesanvorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die stellvertretenden Diözesanvorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der / des Diözesanvorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.

§ 15 Diözesane Arbeitskreise

- (1) Diözesane Arbeitskreise beziehungsweise Kommissionen dienen der kontinuierlichen inhaltlichen Bearbeitung verbandlicher Ziele und Aufgaben. Über Anzahl und Aufgabenstellung der diözesanen Arbeitskreise beziehungsweise Kommissionen entscheidet der Diözesanvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Diözesanvorstand berufen.
- (3) Die Schwerpunkte der diözesanen Arbeitskreise beziehungsweise Kommissionen richten sich insbesondere nach den im Programm / Leitbild festgelegten Handlungsfeldern sowie den Vorgaben des Diözesanvorstands.
- (4) Zur Abdeckung grundlegender im Programm / Leitbild abgesicherter Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg in Gesellschaft und Kirche sowie hinsichtlich der Weiterentwicklung des Verbandes können die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand weitere dauerhaft tätige Beratungsgremien einrichten. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die diözesanen Arbeitskreise sinngemäß.
- (5) Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand. Für ihre Tätigkeit gelten die Bestimmungen über die diözesanen Arbeitskreise sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

Die Aufgaben des Schiedsgerichts für das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg nimmt das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland wahr.

Abschnitt 6 – Sonstiges

§ 17 Rechtsträger

- (1) Der „Kolpingwerk Würzburg e.V.“ ist der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg Die rechtlich selbständige Untergliederung wurde gegründet, um mit der selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke zugleich auch der Erfüllung

der gemeinnützigen Zwecke des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg zu dienen, insbesondere als Hilfsperson im Sinne von § 57 Absatz1 Satz 2 AO.

- (2) Das Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg soll nach Möglichkeit Zuwendungen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen unmittelbar durch den Rechtsträger in Empfang nehmen lassen.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg an die Kolping-Stiftung-Würzburg mit Sitz in Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Stiftung ebenfalls nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die gemeinnützige Internationale Adolph-Kolping-Stiftung mit Sitz in Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Beschlussfassung

Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstands und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg vom 03.03.2018. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 13.05.1995 (mit Änderungen vom 12.04.2008 und 25.02.2012) nach Genehmigung des Bundesvorstandes des Kolpingwerkes Deutschland und mit Billigung durch den Bischof von Würzburg in Kraft.

Volkers/Bad Brückenau, 03.03.2018

Unterschrift Diözesanvorsitzende